

Abzeichnung
Bebauungsplan II-27

für das Gelände
zwischen

**Hutfenstraße, Wiebestraße, Sickingenstraße
und Berlichingenstraße**
im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung		
A. Festsetzungen	festgesetzt	festzusetzen
	aufzuheben	
	Begrenzungslinien	Geltungsbereichsgrenze
		Straßen- und Baufluchtlinie
		Baufluchtlinie
Überbaubare Flächen	1. Art der Nutzung	Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
	2. Maß der Nutzung	Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
	Flächenmäßige Ausweisung	Industriegebiet (GI)
		Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschöffenzahl / Baumannzahl / Bauweise
		Grünfläche öffentlich
Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.		öffentliche Straßen, Wege und Plätze
B. Nachrichtliche Eintragungen	Gebäude	Wohn- und Mischbauten
	Bestand mit Geschöffenzahl	Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten
Grenzen usw.	vorhanden	Grundstücksgrenze
	zukünftig	Eigentumsgrenze
	fortfallend	Bordkante
		Gleisachse
		Straßenbahngleise
		geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

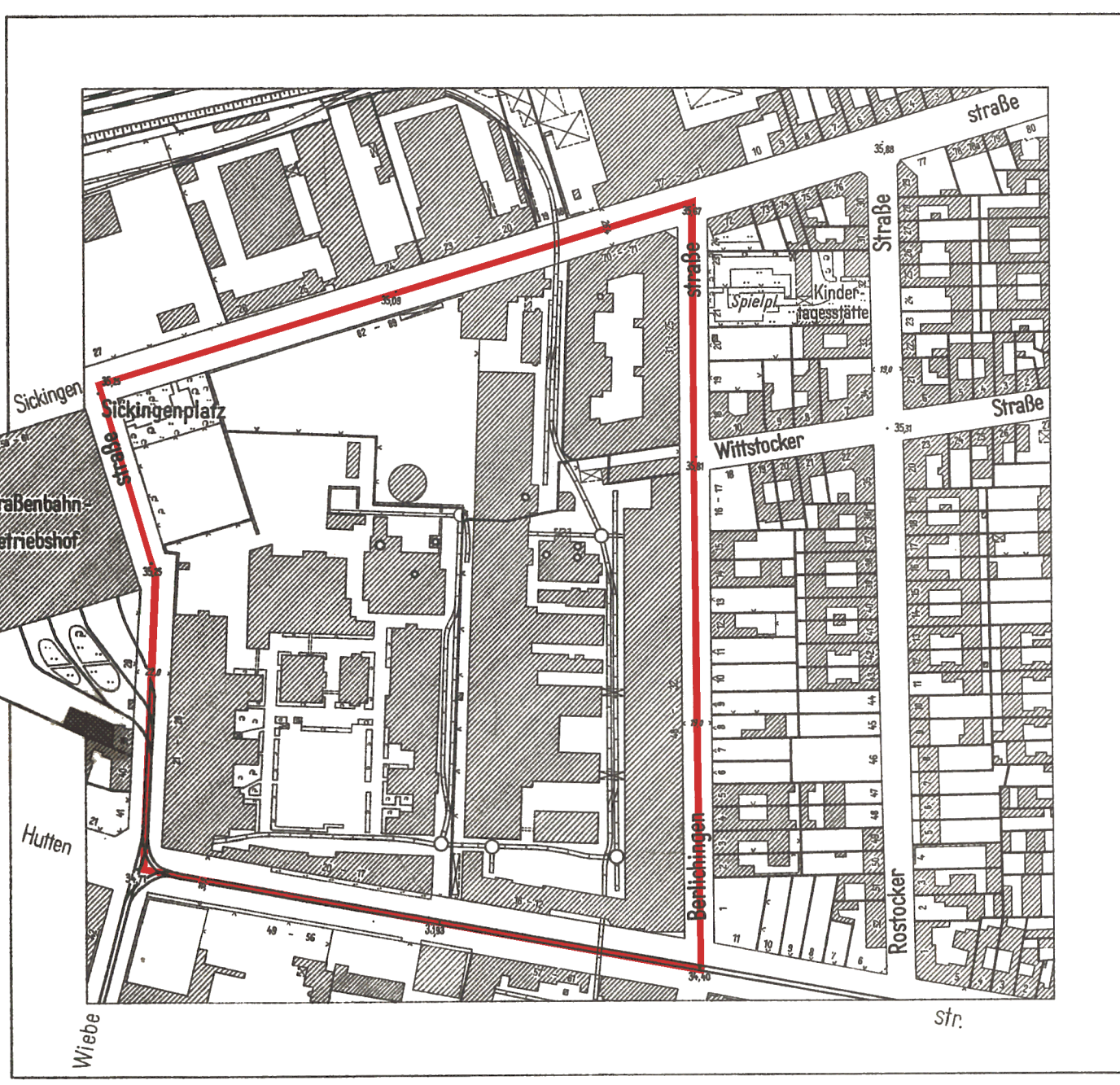
Aufgestellt:
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Hübner
Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lange
Amtsleiter

Berlin, den 7. 8. 1963
Nagel
Bezirksstadtrat
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 22. 1. 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 10. 2. bis 9. 3. 1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 12. 3. 64
Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lange
Amtsleiter
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 26. Juni 1964

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler
Die Verordnung ist am 8. 7. 1964 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 770 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmung

Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

II-27